

Zur Reform des Asyl- und Aufenthaltsrechts

Die Funktionalität des Rechts wiederherstellen

Thomas Silberhorn

Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte ist auf den temporären Schutz im Einzelfall ausgelegt. Durch globale Fluchtbewegungen, die sich auf Dauer verfestigen, ist das Asyl- und Aufenthaltsrecht in weiten Teilen dysfunktional geworden.

Die Funktionalität des Rechts muss daher wiederhergestellt werden.

I. Ursachen der Dysfunktionalität im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Zwischen dem geschriebenen Asyl- und Aufenthaltsrecht und seiner gelebten Wirklichkeit klaffen Lücken. Diese Dysfunktionalität ist sowohl in der EU-Rechtsetzung als auch in der Gesetzgebung und im Verwaltungsvollzug in Deutschland zu verorten.

1. Gescheiterte EU-Verordnungen

Die Dublin-Verordnungen der EU sind an der Staatenpraxis und an systemischen Mängeln gescheitert. Die Ersteinreisestaaten nehmen ihre Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens weiterhin nur lückenhaft wahr und sind zur Rückübernahme oft nicht bereit oder nicht in der Lage. Deutschland wurde so – entgegen der Dublin-Regeln und entgegen Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG – zum Hauptzielland für Migration. Die soziale Absicherung, die Bildungschancen und die Beschäftigungsperspektiven in Deutschland haben dazu ebenfalls beigetragen. Doch der unzureichende Schutz der EU-Außengrenzen und die brüchige Solidarität zur Lastenteilung innerhalb der EU haben die Dysfunktionalität verschärft.

2. Überkomplexe Gesetzgebung

Die deutsche Gesetzgebung im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist kaum noch überschaubar. Asylgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und zahlreiche Verordnungen sind durch immer detailliertere Regelungen – etwa für Duldungsgründe, Bleiberechtstatbestände, Anhörungspflichten und Begründungserfordernisse – überkomplex geraten. Die Regelungsdichte überfordert Betroffene, Ausländerbehörden und Justiz.

Bisweilen hat sich das gesetzgeberische Ziel ins Gegenteil verkehrt: So war die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes als humanitäre Ausnahme konzipiert. Durch Kettenduldung führt sie aber zum dauerhaft gesicherten Aufenthalt selbst von vollziehbar Ausreisepflichtigen. Diese mangelnde Steuerungswirkung des gesetzten Rechts sendet das Signal, dass am Ende bleiben kann, wer es nach Deutschland schafft.

3. Strukturelle Vollzugsdefizite

Im Vollzug wird die Dysfunktionalität des Asyl- und Aufenthaltsrechts besonders deutlich: Zum Stichtag 31. Dezember 2025 hielten sich 232.067 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Deutschland auf, darunter knapp 60 Prozent abgelehnte Asylsuchende; 190.974 Personen davon oder gut 82 Prozent hatten eine Duldung.¹ Abschiebungen und freiwillige Ausreisen blieben weit dahinter zurück, auch wenn sie 2025 auf 22.787 Abschiebungen beziehungsweise 16.576 staatlich geförderte Ausreisen anstiegen.²

Die Vollzugsdefizite haben strukturelle Ursachen: unterschiedliche Vollzugspraktiken von 549 Ausländerbehörden³ in 16 Bundesländern, mangelnde Kooperation von Herkunftsstaaten und sicheren Drittstaaten, umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten und überlastete Verwaltungsgerichte mit mehrjährigen Verfahrensdauern. Schließlich scheitern fast zwei Drittel aller Abschiebeversuche daran, dass zu wenige Abschiebehaftplätze zur Verfügung stehen oder ausreisepflichtige Personen untertauchen.⁴

II. Folgen der Dysfunktionalität im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Der Verlust staatlicher Handlungsfähigkeit und gesellschaftlicher Akzeptanz ist die unmittelbar spürbare Folge der Dysfunktionalität im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Mittelbare Folgen zeigen sich darüber hinaus im globalen Kontext: Während Organisierte Kriminalität und Staatskriminalität profitieren, erhalten die Schutzbedürftigsten oft keine ausreichende Hilfe. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht erweist sich insoweit als nicht krisenfest.

1. Verlust von staatlicher Handlungsfähigkeit und gesellschaftlicher Akzeptanz

Soweit Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht durchgesetzt werden oder ihre Regelungszwecke nicht erfüllen, büßt der Staat seine Handlungsfähigkeit ein und riskiert das Vertrauen der Bürgerschaft. In vielen Kommunen kommt dies in knappen Kapazitäten und hohen Kosten für Unterbringung und soziale Infrastruktur oder in gesteigener Kriminalität und gesunkenem Sicherheitsgefühl zum Ausdruck.

Zudem droht die gesellschaftliche Akzeptanz von Zuwanderung insgesamt zu erodieren, wenn irreguläre Migration praktisch zu den gleichen Ergebnissen wie reguläre Migration führt. Mehr noch: Die Dysfunktionalität des Asyl- und Aufenthaltsrechts führt zur Polarisierung der Gesellschaft und ist Gegenstand politischer Instrumentalisierung mit dem Ziel, das Rechtssystem als Ganzes zu delegitimieren.

Der Schutz des Asylrechts erfordert daher den Schutz seiner Funktionalität. Der Staat muss seine Ordnungsfunktion wahrnehmen, um seiner humanitären Verantwortung für Asyl gerecht werden zu können. Dass staatliche Stellen wirksam steuern, wer einreisen und bleiben darf und wer nicht, ist zugleich Voraussetzung dafür, die gesellschaftliche Akzeptanz des Asyl- und Aufenthaltsrechts wieder zu stärken.

2. Verwundbarkeit durch Kriminalität und hybride Kriegsführung

Die irreguläre Migration hat sich zu einem profitablen Geschäftsfeld der Organisierten Kriminalität entwickelt. Über 90 Prozent der Migranten nehmen auf dem Weg nach Europa illegale Schleuserdienste in Anspruch.⁵ Auf standardisierten Routen gelangen sie durch arbeitsteilig organisierte Schleuser über mehrere Länder bis nach Deutschland.⁶ Die kriminellen Netzwerke operieren zunehmend global und passen ihre Geschäftsmodelle politischen Veränderungen sowie Strafverfolgungsmaßnahmen an.⁷ Der weltweite Jahresumsatz der Schleuserkriminalität wird auf mehrere Milliarden US-Dollar geschätzt.⁸

Besonders besorgniserregend ist das Phänomen der Staatskriminalität bei Schleusungen. Namentlich Russland und Belarus setzen Schleusungen in die EU als Instrument hybrider Kriegsführung ein, indem sie jährlich tausende Migranten gezielt anwerben, ihnen Tourismus- oder Geschäftsvisa ausstellen, sie an die EU-Außengrenze transportieren und sie sogar beim gewaltsamen Durchbrechen der Grenzanlagen aktiv unterstützen.⁹

Die Fähigkeit zur Selbstbehauptung verlangt, das Rechtssystem vor solchen Angriffen zu schützen. Die Krisenfestigkeit des Rechts ist damit eine Kernfrage nationaler Sicherheit. Die Antwort kann nur lauten, auf nationaler und auf europäischer Ebene entschlossen und koordiniert zu handeln, wie es etwa bei der Verstärkung der EU-Außengrenzen der Fall ist.

3. Vernachlässigung der Schutzbedürftigsten

Die vielleicht gravierendste, wenngleich wenig diskutierte Folge der Dysfunktionalität im Asylrecht betrifft die Schutzbedürftigsten, die aus einem konfliktbetroffenen Gebiet nicht fliehen können oder in unmittelbarer Nachbarschaft Aufnahme finden. Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen lebten Mitte 2025 weltweit mindestens 117,3 Millionen Menschen in Zwangsvertriebung, davon 67,8 Millionen als Binnenvertriebene im eigenen Land.¹⁰ Nur ein Bruchteil davon erreicht Europa.

Das europäische Asylsystem gewährt Schutz vor politischer Verfolgung und erfordert die persönliche Antragstellung nach Einreise. Es ist strukturell auf Personen ausgerichtet, die es bis nach Europa schaffen und einen Asylgrund geltend machen können. Auf den frequentierten Migrationsrouten muss man außerdem in der Lage sein, mehrere tausend Euro Schleuserlohn aufzubringen und eine lebensgefährliche Reise zu überstehen. Damit konzentriert sich die Gewährung von Asyl in Europa faktisch auf die finanziell und physisch Stärksten.

Alle anderen bleiben zurück, nicht selten in prekären Verhältnissen oder gar in Konfliktgebieten, die nicht einmal für humanitäre Hilfe zugänglich sind. Diese am meisten Gefährdeten benötigen am dringendsten Schutz. Der Einsatz begrenzter Kräfte und Mittel entfaltet hier die größte Wirksamkeit. Doch das Asylrecht bindet die meisten Ressourcen in Europa und vernachlässigt die Schutzbedürftigsten vor Ort. Es ist somit als Beitrag zur Krisenbewältigung nur wenig wirksam.

III. Zur Bedeutung der Funktionalität im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Der politische Anspruch, Humanität und Ordnung in der Migrationspolitik zu gewährleisten, erfordert ein Asyl- und Aufenthaltsrecht, das seinen Funktionen gerecht wird. Hier kommen verschiedene Dimensionen zum Tragen:

1. Ordnung

Eine zentrale Funktion von Recht besteht darin, Ordnung zu schaffen und dadurch Rechtssicherheit herzustellen. Das Gewaltmonopol des Staates muss sich gegenüber dem Faustrecht durchsetzen. Das erfordert im Asyl- und Aufenthaltsrecht, Schleusungen soweit nur möglich zu unterbinden und gegen kriminelle Schleusernetzwerke sowie hybride Attacken konsequent vorzugehen. Damit wird sichergestellt, dass allein staatliche Institutionen über Einreise und Aufenthalt in Deutschland entscheiden.

2. Steuerung

Recht hat darüber hinaus die Aufgabe, Verhalten wirksam zu steuern. Das betrifft die Rechtsunterworfenen ebenso wie die Rechtsanwender, indem sie das Recht beachten bzw. vollziehen, also ihre Handlungen am Recht ausrichten. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht muss die Kongruenz von Norm und Vollzug, die Lon Fuller als ein Prinzip der inneren Moralität des Rechts postuliert hat,¹¹ wiederhergestellt werden. Wenn die Norm die Verfahrenszuständigkeit des Ersteinreisestaats begründet, muss der Vollzug dies ermöglichen. Wenn die Norm die Ausreise anordnet, darf der Vollzug nicht den Aufenthalt dauerhaft dulden. Konsistente Rechtsanwendung sichert die Steuerungsfunktion des Rechts.

3. Gerechtigkeit

Recht muss der Gerechtigkeit dienen. Dieser Anspruch zielt nicht nur auf einen Ausgleich von Interessen ab, sondern ist zugleich das Fundament für den Schutz universeller Menschenrechte. Formale Gerechtigkeit erfordert mit Gustav Radbruch, Gleiche gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln.¹² Für das Asyl- und Aufenthaltsrecht bedeutet das, Schutzberechtigten zu helfen, nicht Schutzberechtigte abzuweisen und die Schutzbedürftigsten, die es nicht nach Europa schaffen, im Blick zu behalten. Unterstützungsleistungen müssen mit den Interessen der Leistungserbringer und mit den Interessen anderer Leistungsempfänger ausgeglichen werden. Entfällt der Asylgrund, muss der Aufenthalt regelmäßig beendet werden.

4. Legitimität

Recht legitimiert staatliche Macht und begrenzt sie. Die Legitimität des Rechts ist nach Max Weber an den Glauben der Handelnden geknüpft, dass die Normen gelten und gelten sollen.¹³ Ohne diese Überzeugung verliert das Recht seine Akzeptanz und kann das Rechtssystem als Ganzes in Frage gestellt werden. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht gilt es, eine solche Delegitimierung zu verhindern. Dazu muss dem Recht Geltung verschafft werden, zum Beispiel indem Rechtsmittelverfahren beschleunigt und vollziehbare Ausreisepflichten auch vollstreckt werden.

5. Integration

Recht soll Identität stiften und gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Das setzt voraus, dass das Rechtssystem als Ganzes kohärent und konsistent ist, in der Rechtsetzung ebenso wie in der Rechtsanwendung. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht kommt es dabei auf ein enges Zusammenwirken des Bundes sowohl mit den Partnerstaaten der EU und des Schengen-Raums als auch mit den Ländern und Kommunen an. Die Integrationsfunktion des Rechts kann nur durch eine Migrationspolitik erfüllt werden, die Polarisierung vermeidet und den Zusammenhalt der Gesellschaft zum Ziel hat.

IV. Reformschritte seit dem Regierungswechsel 2025

Die am 05. Mai 2025 gebildete Koalition von CDU, CSU und SPD hat in ihrem Koalitionsvertrag eine umfassende Reform der Migrationspolitik mit dem Ziel vereinbart, Migration zu ordnen und zu steuern und die irreguläre Migration wirksam zurückzudrängen.¹⁴ Dazu ist es angesichts des globalen und auf Dauer anhaltenden Migrationsgeschehens erforderlich, nationale Maßnahmen europäisch und international zu flankieren, um die Funktionalität des Asyl- und Aufenthaltsrechts wiederherzustellen.

1. Nationale Maßnahmen

Zu den wesentlichen Reformschritten seit dem Regierungswechsel 2025 zählen verstärkte Grenzkontrollen an allen deutschen Landgrenzen einschließlich der direkten Zurückweisung von Asylsuchenden nach § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes. Hinzu kommen die Ausweitung sicherer Herkunftsstaaten und ihre erleichterte Einstufung durch Rechtsverordnung sowie die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.¹⁵ Freiwillige Ausreisen und Abschiebungen sollen deutlich gesteigert werden, wozu auch die Abschaffung der verpflichtenden Beistellung eines Rechtsbeistands in Ausreisegewahrsam oder Abschiebehaft dient.¹⁶

Die verstärkten Grenzkontrollen zeigen Wirkung: Vom 08. Mai 2025 bis zum 30. April 2026 stellte die Bundespolizei 46.952 unerlaubte Einreisen fest. Davon wurden 34.397 Personen oder 73,26 Prozent unmittelbar an der Grenze zurückgewiesen oder zurückgeschoben. Zudem konnten 1.392 Schleuser und 8.716 Personen mit offenen Haftbefehlen festgenommen werden.¹⁷

Der Rückgang der Asylersanträge auf 113.236 im Jahr 2025 beziehungsweise um 50,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr¹⁸ ist – neben der politischen Entwicklung in den Hauptherkunftsländern – zumindest auch auf den Kurswechsel in der Migrationspolitik zurückzuführen. Das zeigen der im EU-Vergleich überproportionale Rückgang in Deutschland,¹⁹ der weitere Rückgang auf 28.971 Asylersanträge von Januar bis April 2026²⁰ und die Zahl der vollzogenen Abschiebungen von 22.787 in 2025.²¹

Die bisherigen Reformschritte haben kriminelle Schleuser und ihre Geschäftsmodelle geschwächt und die staatliche Handlungsfähigkeit gestärkt. Ihre praktische Wirksamkeit bleibt gleichwohl eingeschränkt, soweit Transit- und Herkunftsstaaten von Migranten nicht kooperieren und die illegale Weiterreise innerhalb der EU (Sekundärmigration) fortbesteht.²²

2. Maßnahmen auf EU-Ebene

Die Europäische Union hat weitreichende Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) beschlossen, die ab Mitte Juni 2026 vollständig anwendbar sind. Ziel des Reformpakets ist es, Migration zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards zu wahren und irreguläre Migration zu begrenzen. Zu den zentralen Neuerungen zählen

- ein Screening-Verfahren an den EU-Außengrenzen zur Identitätsfeststellung, Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfung aller irregulär einreisenden Personen,
- ein Schnellverfahren zur Zuständigkeitsbestimmung an den EU-Außengrenzen,
- ein beschleunigtes Asylverfahren an den EU-Außengrenzen für Asylsuchende mit geringen Chancen auf einen Schutzstatus,
- ein verbindlicher Solidaritätsmechanismus zur Aufnahme oder Unterstützung von Geflüchteten, um Staaten an den EU-Außengrenzen zu entlasten,
- ein Instrumentarium für Krisenfälle, zum Beispiel Schnellverfahren bei einer Massenankunft von Geflüchteten, und
- einheitliche Mindeststandards für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden.²³

Zur Umsetzung dieser GEAS-Reform in nationales Recht hat der Deutsche Bundestag zwei Anpassungsgesetze beschlossen, die überwiegend zeitgleich mit der Anwendbarkeit der GEAS-Rechtsakte Mitte Juni 2026 in Kraft treten.²⁴ Dann können insbesondere von den Bundesländern Sekundärmigrationszentren gemäß § 44 Abs. 1a des Asylgesetzes eingerichtet werden, um gegen die irreguläre Einreise aus anderen EU-Mitgliedstaaten vorzugehen.

Darüber hinaus hat sich das Europäische Parlament für ein einheitliches Rückkehrsystem für Personen ohne Aufenthaltsrecht in der EU ausgesprochen.²⁵ Danach sollen die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sowie die Unterbringung von ausreisepflichtigen Personen in Rückkehrzentren auch in Drittstaaten ermöglicht werden.

Diese Maßnahmen adressieren die strukturellen Schwächen des bisherigen europäischen Asylsystems und sind geeignet, die Ordnungs-, Steuerungs- und Integrationsfunktion des Rechts wiederherzustellen. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch entscheidend davon ab, dass die EU-Mitgliedstaaten die neuen Instrumente konsequent und einheitlich nutzen. Die Chance besteht, irreguläre Migration signifikant zu reduzieren, wenn Zuständigkeitsregeln künftig genauer beachtet, Verfahren schneller entschieden und Lasten solidarischer verteilt werden. Rückführungen setzen allerdings voraus, dass auch die Transit- und Herkunftsstaaten von Migranten zur Kooperation bereit sind.

V. Verbleibender Handlungsbedarf

Die Funktionalität des Asyl- und Aufenthaltsrechts kann kurz- und mittelfristig weiter verbessert werden. Langfristig zeichnet sich struktureller Reformbedarf ab.

1. Kurz- und mittelfristige Verbesserungen

Ein einheitlicher und konsequenter Verwaltungsvollzug der Bundesländer tut not. Besonders bei Abschiebestopps widerspricht die unterschiedliche Praxis der Bundesländer dem Prinzip formaler Gerechtigkeit.²⁶ Auch Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft werden sehr verschieden gehandhabt. Trotz der großen Zahl vollziehbarer Ausreisepflichtiger haben die Bundesländer zu wenige oder gar keine Abschiebehaftplätze und nutzen die vorhandenen Plätze dennoch nicht aus.²⁷ Bei Asylbewerberleistungen für Lebensunterhalt, Gesundheitsversorgung und Unterbringung sollten die Bundesländer ihre unterschiedlichen Vollzugspraktiken evaluieren und beste Beispiele stärker berücksichtigen.

Optimieren lässt sich die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen mit Ausländerbehörden zur Prüfung des Einreise- und Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern sowie die Zusammenarbeit von Ausländerbehörden mit Polizeibehörden bei Identitätsfeststellungen und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Effizientere Verwaltungsverfahren erfordern digitalisierte Abläufe und leistungsfähige Verwaltungseinheiten, die ihre Handlungsspielräume nutzen. Auch die Rechtsmittelverfahren können, zum Beispiel durch digitale Anhörungen, vereinfacht und beschleunigt werden.

Bundesregierung und Bundestag sollten außerdem die freiwillige Rückkehr von Ausreisepflichtigen besser fördern. Beratung und finanzielle Anreize zur Ausreise und Ansiedlung im Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat erfordern weniger Aufwand als eine Abschiebung und versprechen mehr Erfolg.

Zur Rückführung von Migranten ist die Kooperationsbereitschaft von Transit- und Herkunftsstaaten oder auch von dritten Staaten erforderlich. Mit ihnen, vor allem mit den Hauptherkunftsstaaten von Migranten, müssen bi- und multilaterale Migrationsabkommen geschlossen werden. Dabei sollte die Aufnahme von Rückkehrern mit Maßnahmen zu Wiederaufbau und Integration vor Ort, zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität oder zu legaler Zuwanderung verknüpft werden.

2. Langfristiger Reformbedarf

Die Dysfunktionalität im Asyl- und Aufenthaltsrecht resultiert auch aus einer über Jahre gewachsenen Regelungsdichte, deren Überkomplexität die Rechtsanwendung erschwert. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bringt insoweit zwar Verbesserungen und Vereinheitlichungen, aber mit ihren zahlreichen, detaillierten Rechtsakten keine Vereinfachung.

In Deutschland ist eine Bündelung und Vereinfachung asyl-, aufenthalts-, staatsangehörigkeits- und rückkehrrechtlicher Regelungen in einem konsolidierten Migrationsgesetzbuch²⁸ nur auf lange Sicht realisierbar. Sie würde mehr Transparenz und Kohärenz ermöglichen und so die Ordnungs-, Steuerungs- und Integrationsfunktion des Rechts stärken. Verwaltungsbehörden, Gerichte und Betroffene würden dadurch entlastet.

In der Europäischen Union muss die langfristige Angleichung der Vollzugspraxis Priorität erhalten. So sollte eine Annäherung bei Asylanerkennungsquoten, bei Aufnahmebedingungen für Asyl- wie Arbeitsmigration und bei Rückführungspraktiken erreicht werden, um Anreize für Sekundärmigration zu reduzieren. Vereinheitlichte Verfahren, ein wirksamer Schutz der EU-Außengrenzen und die Koordinierung von Rückführungen unter Einbindung von Frontex tragen dazu bei.

Darüber hinaus ist ein grundlegender Perspektivwechsel im internationalen Schutzsystem notwendig. Es muss stärker an der Schutzbedürftigkeit ausgerichtet werden, um dem globalen und auf Dauer anhaltenden Migrationsgeschehen besser Rechnung tragen zu können. Im bestehenden Asylsystem werden stattdessen gerade die am meisten und am dringendsten Schutzbedürftigen vernachlässigt. Von zentraler Bedeutung sind daher eine stärkere Unterstützung der Hauptaufnahmeländer in den Herkunftsregionen von Geflüchteten und der Ausbau von Resettlement-Programmen. Das erfordert eine engere Verzahnung von Migrationspolitik mit Entwicklungs- und Außenpolitik.



Thomas Silberhorn, MdB

ist Rechtsanwalt und vertritt seit 2002 den Bundeswahlkreis Bamberg im Deutschen Bundestag. In der 21. Wahlperiode ist er Justiziar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied im Innenausschuss des Deutschen Bundestags. Er war Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung (2018 bis 2021) und im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2014 bis 2018).

Anmerkungen:

- 1 <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/abschiebungen/wie-viele-personen-sind-ausreisepflichtig/>, Stand: 29.05.2026.
- 2 <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/abschiebungen/wie-viele-abschiebungen-und-freiwillige-ausreisen-gibt-es/>, Stand: 29.05.2026.
- 3 Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, 13.07.2023, BT-Drs. 20/7754, S. 2.
- 4 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebungen-asylbewerber-100.html>, Stand: 29.05.2026.
- 5 <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/migrant-smuggling-human-trafficking/>, Stand: 29.05.2026.
- 6 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Schleusungskriminalität 2024, Wiesbaden 2025, S. 4 f., 10.
- 7 EUROPOL, European Migrant Smuggling Centre, 9th Annual Report, Luxemburg 2025, S. 4.
- 8 UNODC, Global Study on Smuggling of Migrants 2018, Wien 2018, S. 22f.
- 9 <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/illegale-migration-als-politische-waffe>, Stand: 29.05.2026.
- 10 UNHCR, Mid-Year Trends 2025, Kopenhagen 2025, S. 5f.
- 11 Fuller, Lon L.: The Morality of Law, New Haven/London 1969, S. 33, 81.
- 12 Radbruch, Gustav: Grundzüge der Rechtsphilosophie, Leipzig 1914, S. 303.
- 13 Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 17.
- 14 https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, S. 92, Stand: 29.05.2026.
- 15 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/migration-dobrindt/migration-dobrindt-schwerpunkt.html>, Stand: 29.05.2026.
- 16 Koalitionsvertrag 2025 (Fn. 14), S. 94f.
- 17 https://bundespolizei.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Aktuelles/Pressemitteilungen/2026/PM_uE_VWBGK_Apr_2026.pdf, Stand: 29.05.2026.
- 18 <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2026/260112-asylzahlen-dezember-und-gesamtjahr-2025.html>, Stand: 29.05.2026.
- 19 <https://www.euaa.europa.eu/news-events/eu-asylum-applications-down-one-fifth-2025-amid-shifting-geopolitical-dynamics>, Stand: 29.05.2026.
- 20 <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2026/260506-asylzahlen-april-2026.html?nn=284830>, Stand: 29.05.2026.
- 21 Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, 11.02.2026, BT-Drs. 21/4103, S. 2.
- 22 Sachverständigenrat für Integration und Migration: Stellungnahme zur Wirksamkeit nationaler Grenzkontrollen, Berlin 2025, S. 6 ff.
- 23 <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/EuropaeischerKontext/GEAS/geas-node.html>, Stand: 29.05.2026.
- 24 GEAS-Anpassungsgesetz, BGBl. 2026 I Nr. 111; GEAS-Anpassungsfolgesgesetz, BGBl. 2026 I Nr. 112.
- 25 [https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/0059\(COD\)](https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/0059(COD)), Stand: 29.05.2026.
- 26 <https://www.frnw.de/top/uebersicht-ueber-geltende-abschiebestops-der-bundeslaender-in-den-iran.html>, Stand: 29.05.2026.
- 27 <https://www.evangelisch.de/inhalte/233449/31-08-2024/plaetze-abschiebungshaft-oft-ungenutzt>, Stand: 29.05.2026.
- 28 <https://regionalheute.de/kommunen-fordern-migrationsgesetzbuch-1699225325/>, Stand: 29.05.2026.